

Wichtigste Unterschiede: Ausschaffungsinitiative – Durchsetzungsinitiative – Umsetzung Ausschaffungsinitiative

«Obligatorische» Landesverweisung	AUSSCHAFFUNGSINITIATIVE	DURCHSETZUNGSINITIATIVE	Umsetzung AUSSCHAFFUNGSINITIATIVE
Regelungsort	Bundesverfassung (Art. 121 Abs. 3–6 BV)	Bundesverfassung (E-Art. 197 Ziff. 9 BV)	Strafgesetzbuch (Art. 66a ff. nStGB)
Deliktskatalog (Anlasstaten)	<ul style="list-style-type: none"> • vorsätzliches Tötungsdelikt • Vergewaltigung oder ein anderes schweres Sexualdelikt • anderes Gewaltdelikt wie Raub • Menschenhandel • Drogenhandel • Einbruchsdelikt • missbräuchlicher Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe <p>Fazit: Neben den ausdrücklich erwähnten Delikten gibt die neue Verfassungsbestimmung einen Rahmen vor und lässt dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum.</p>	<p>Weite Deliktskataloge (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katalog 1: Auflistung einzelner Straftaten (v.a. schwere Verbrechen / Ausnahme: sog. «Einbruchsdelikt»). Die Verurteilung zu einer solchen Straftat führt immer zu einer zwingenden Landesverweisung. • Katalog 2: Auflistung einzelner Straftaten (v.a. leichtere Verbrechen sowie Vergehen und auch Antragsdelikte). Die Verurteilung zu einer solchen Straftat führt nur dann zu einer zwingenden Landesverweisung, wenn der Täter vorbestraft ist (= innert der letzten 10 Jahre wegen irgendeiner Straftat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden). <p>Fazit: Von schweren Verbrechen bis hin zu leichten Vergehen und Antragsdelikten können unterschiedlichste Delikte zu einer Landesverweisung führen.</p>	<p>Mittlerer Deliktskatalog (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Katalog mit Auflistung der einzelnen Straftaten. Er umfasst insbesondere alle Verbrechen, bei denen Menschen getötet, schwer verletzt oder (an Leib und Leben) gefährdet werden sowie alle Sexualverbrechen. Umfasst werden auch alle schweren Verbrechen gegen das Vermögen. <p>Fazit: v.a. Verbrechen sollen zur Landesverweisung führen (Ausnahmen: Sozialmissbrauchstatbestand, Straftaten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben).</p>
Mindeststrafe	Keine ausdrückliche Regelung	Nein	Nein
Anordnende Behörde	Keine ausdrückliche Regelung	<ul style="list-style-type: none"> • Strafgericht (ordentliches Verfahren) • Staatsanwaltschaft (Strafbefehlsverfahren) 	Strafgericht (ordentliches Verfahren)
Automatismus	Ausweisungsautomatismus , relativiert durch andere Verfassungsnormen	Weitestgehender Ausweisungsautomatismus	Eingeschränkter Ausweisungsautomatismus
Härtefallbestimmung	Nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen .	Strafbehörden können nur in (selten vorliegenden) entschuldbaren Notwehr- oder Not-	Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Landesverweisung abgesehen werden.

		standssituationen von Landesverweisung absehen.	
Verhältnismässigkeitsprinzip (bei der obligatorischen Landesverweisung)	Keine ausdrückliche Regelung	Sehr eingeschränkte Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> • Es wird davon ausgegangen, dass bereits der Verfassungsgeber bei der Ausgestaltung der Deliktskataloge alle Aspekte der Verhältnismässigkeit berücksichtigt hat. • Weniger schwere Straftaten gemäss Katalog 2 führen nur bei entsprechender Vorstrafe zu einer zwingenden Landesverweisung. • Die Strafbehörden können in seltenen Fällen von Notwehr oder Notstand im Einzelfall von einer Landesverweisung absehen. 	Eingeschränkte Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilaspekte «Erforderlichkeit» und «Geeignetheit» werden von Gesetzes wegen vermutet. Im Einzelfall findet nur eine Prüfung der «Zumutbarkeit» statt (Zweck-Mittel-Relation). • Die Zumutbarkeit kann im Rahmen einer Härtefallklausel geprüft werden, die es dem Gericht in Ausnahmefällen erlaubt, auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten. • Indem der Deliktskatalog soweit möglich nur Verbrechen umfasst, wird so der Zumutbarkeit ebenfalls Rechnung getragen.
EMRK, UNO-Pakt II, KRK etc.	Keine ausdrückliche Regelung	Keine Berücksichtigung	Eingeschränkte Berücksichtigung Im Rahmen der Härtefallklausel werden Menschenrechtsgarantien in Ausnahmefällen berücksichtigt.
FZA, EFTA-Übereinkommen	Keine ausdrückliche Regelung	Keine Berücksichtigung	Sehr eingeschränkte Berücksichtigung Im Rahmen der Härtefallklausel wird ausnahmsweise eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Dabei kann ausnahmsweise auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung berücksichtigt werden.
Dauer der Landesverweisung	<ul style="list-style-type: none"> • 5–15 Jahre • 20 Jahre im Wiederholungsfall 	<ul style="list-style-type: none"> • 10–15 Jahre für Straftaten aus Katalog 1 • 5–15 Jahre für Straftaten aus Katalog 2 • 20 Jahre im Wiederholungsfall 	<ul style="list-style-type: none"> • 5–15 Jahre • 20 Jahre im Wiederholungsfall; lebenslang (fakultativ)
Rechtswittelweg: Anordnung Landesverweisung	Keine ausdrückliche Regelung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Vollzugsbehörden	Zuständige Behörde	Kantonale Behörde	Kantonale Behörde
Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung	Keine ausdrückliche Regelung	Eingeschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> • Non-Refoulement-Gebot • Unmöglichkeit (implizit) 	Eingeschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> • Non-Refoulement-Gebot • Unmöglichkeit (implizit)

Rechtsweg: Vollzug der Landesverweisung	Keine ausdrückliche Regelung	Eingeschränkt <ul style="list-style-type: none"> • eine kantonale Gerichtsinanz (Rechtsweginstanz) kann Entscheid der Vollzugsbehörden überprüfen • Fristvorgaben (30 Tage) • Ausschluss Beschwerde an das Bundesgericht 	Keine Einschränkungen
Spezieller Tatbestand «Sozialhilfemissbrauch»	Keine ausdrückliche Regelung	Ja; Verbrechen	Ja; leichteres Vergehen
Regelung der Schnittstellen (z.B. AuG, AsylG, StPO, Strafregisterrecht etc.)	Keine ausdrückliche Regelung	Nein Dies müsste vom Gesetzgeber nachgeholt werden.	Ja

«Nicht obligatorische» Landesverweisung»	Nein	Nein Die fakultative Landesverweisung würde aber mit Inkrafttreten der Revision des AT StGB (Revision des Sanktionenrechts) im StGB wieder eingeführt (Art. 67f nStGB; BBl 2015 4899)	Ja Alle Straftaten, die nicht im Katalog zur obligatorischen Landesverweisung enthalten sind , können unabhängig von der Strafhöhe zu einer Landesverweisung (3–15 Jahre; in gewissen Wiederholungsfällen sogar auf Lebenszeit) führen. Das Gericht nimmt eine vollständige Einzelfallprüfung vor.
---	-------------	---	--